

## **Was ist mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG 2023) nun alles möglich? Wer kann kommen? Und welche Erleichterungen gibt es?**

- Blaue Karte (§ 18g AufenthG) nun auch für Arbeitnehmer mit in Deutschland anerkannter Ausbildung und IKT-Spezialisten (Informations- und Kommunikationstechnologie)
- Mit der Blauen Karte ist nun jede Tätigkeit zulässig, auch in ausbildungs- oder studienfremden Berufen  
Absenkung der Einkommensschwellen für alle Beschäftigungen, auch für die Blaue Karte (45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung)
- Der Arbeitgeberwechsel für Inhaber der Blauen Karte wird erleichtert, ebenso wie der Nachzug der Familie (Familienzusammenführung, Wohnraumerfordernis entfällt)
- Die Blaue Karte aus anderen EU-Staaten wird nun faktisch in Deutschland anerkannt
- Anerkennung von ausländischen Abschlüssen, die im Herkunftsland staatlich anerkannt sind, z.B. 2 Jahre Berufsausbildung plus 2 Jahre Berufserfahrung
- In der Anerkennungspartnerschaft ist die Einreise und Beschäftigung auch ohne Anerkennung möglich
- Chancenkarte: Punkte sammeln für den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt auch ohne anerkannte Qualifikation
- Erleichterungen für Studierende: Mehr Nebentätigkeit und erweiterte Zweckwechsel möglich
- Sprung aus dem Asyl vor Stichtag 29. März 2023 in die Beschäftigung nun möglich
- Tarifgebundene Unternehmen dürfen internationale Fachkräfte bis zu 8 Monate vereinfacht beschäftigen

*Die Darstellung ist stark verkürzt. Irrtum und Änderungen vorbehalten. Anders Consulting erbringt keine Rechtsdienstleistungen. Stand Winter 2023/24*